

Fragen zu Internen Leistungsverrechnungen (ILV)

Nach Abzug der in 2017 im Haushalt hinzukommenden Kosten für die städtischen Betriebe sind die kalkulatorisch geplanten ILV insgesamt um 11,1% gegenüber 2015 und um 27,5% gegenüber 2012 gestiegen. Obwohl sich rechnerisch die ILV über Erlöse und Kosten im Gesamtergebnis auf Null summieren, kann es nicht für ein besseres Gesamtergebnis zielführend sein, wenn defizitäre Produkte ohne ausdrücklich nachvollziehbare Zielverbesserungen kalkulatorisch mit ILV-Erlösen bedacht werden. Insgesamt sind zusätzliche Aufwendungen zur Erbringung der zusätzlichen Leistungen aus den mit ILV-Kosten belasteten Produkten erforderlich, kurzfristig in Form variabler sonstiger Kosten und mittelfristig auch durch Anpassung von Fixkostenpositionen.

Etwa 28% der ILV werden dem Produkt Zentrale Org. und Dienstleistungen zugerechnet, 26% dem Bauhof und etwa 29% dem Finanzmanagement. Nur die Erträge aus ILV in der Finanzverwaltung sind seit 2012 etwa konstant geblieben und haben damit anteilig abgenommen. Für 2016 und 2017 wurden zusätzliche EUR 250.000 den Gebäude/Liegenschaften als ILV-Erträge zugerechnet. In allen Produkten werden die absoluten und strukturellen Ausweitungen der ILV-Kosten ohne Unterschied mit der stereotypen Erklärung begründet, dass es sich um Verwaltungsoverhead, Finanzwesen, Inrechnungstellung von Bauhofleistungen oder Verzinsung des gebundenen Kapitals sowie Büromaterial und Porto handelt.

Damit entsteht die generelle Frage, wie sich abgesehen von den zusätzlich kalkulierten Leistungen für die städt. Betriebe die Steigerungen der Erlöse und Kosten aus ILV von über 1 Mio. EUR in nachweisbaren Verbesserungen der Produktziele darstellen. Einerseits ist es der Verwaltung hoch anzurechnen, dass ein hoher Servicegrad auch bei zunehmenden kalkulatorischen Leistungsverrechnungen erreicht wurde. Andererseits muss angesichts der HH-Ergebnisse eine Strukturdebatte mit Überprüfung der Produkte mit besonders gestiegenen ILV-Kosten erlaubt sein, zumal die relativ kurzfristig kalkulierten Steigerungen vermuten lassen, dass es sich größtenteils um disponible Anteile von Leistungsverbesserung handelt. Außerdem ist für die Produkte mit überproportionaler Inanspruchnahme von ILV-Kosten zu fragen, wann und inwieweit Ausweitungen für die parlamentarische Entscheidung konkreter als in der Haushaltsplan-Vorlage zu begründen sind. Hierzu sind die folgenden Produkte zu überprüfen:

Wir bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zum **Brandschutz** wurden die Kosten der ILV in 2017 um 132% höher angesetzt als in 2012 und um 124% höher als in 2015. Das Gesamtergebnis der Stadt wird durch die reichliche Verdoppelung der Position um ca. EUR 140.000 reduziert. Mit welcher Begründung wird diese Erhöhung gerechtfertigt?

Die Erlöse der ILV haben sich erhöht weil die Kostenstelle Brandschutz allgemein auf die einzelnen Ortsteilwehren umgelegt wurde. Die Kosten der ILV haben sich entsprechend um die 94.250 € durch die Umlegung erhöht. Erstmals hinzukommen 56.000 € für Löschwasser, die nicht in die Gebührenkalkulation des Wassers fließen dürfen und deshalb dort abgezogen wurden.

2. Die Erlöse aus ILV sind bei der **Friedhofsverwaltung** seit 2012 etwa konstant geblieben. Die Kosten aus ILV haben sich dagegen seit 2012 etwa verdoppelt. Welche Entscheidungen haben diese Kostensteigerung von ca. EUR 50.000 genehmigt, und inwieweit wurden diese durch Gebührenerhöhungen bzw. –ausweitungen abgedeckt?

Zwei Friedhofsmitarbeiter und die dazugehörigen Sachkosten wurden zur Optimierung der Arbeitsprozesse organisatorisch dem Bauhof zu geschlüsselt. Siehe Reduzierung Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen. Diese Kosten werden im Rahmen der Bauhofabrechnung nun dem Friedhof zugeordnet.

3. In der **Förderung der betr. Grundschulen** wurden die Kosten der ILV in 2017 um 69% höher angesetzt als in 2012 und um 40% höher als in 2015. Wie rechtfertigt sich diese kalkulatorische Steigerung um EUR 30.000 konkret?

Zwischen 2015 und 2017 liegt keine Kostensteigerung vor. Hier wurden 2.700 € niedrigere Kosten geplant. Höhere kalkulatorische Verzinsung durch Fertigstellung der Betreuten Grundschule Hasenberg ab dem zweiten Halbjahr 2012. Seit 2012 hat sich der Verwaltungsoverhead leicht gesteigert.

4. Die für 2017 angesetzten Kosten aus der ILV wurden in der **Städtebauplanung** seit 2012 mehr als verdoppelt (167% Steigerung). Durch welche Ergebnisverbesserungen werden diese kalkulatorischen Kostensteigerungen von ca. EUR 30.000 begründet?
Die Kosten im Produkt Städtebauliche Planung sind gestiegen, demnach ist auch der Verteilungsschlüssel gestiegen, nach dem die Kosten des Verwaltungsoverheads verteilt wurden. Zudem werden seit 2014 die Kosten des Rathauses in Form einer kalkulatorischen Miete verteilt.
5. In der **Jugendarbeit** wurden die Kosten der ILV in 2017 um 85% höher angesetzt als in 2012 und um 57% höher als in 2015. Welche Auslastungs- bzw. Qualitätssteigerung in Höhe von EUR 20.000 steht dem gegenüber, und kann diese begründet werden?
Die Kosten im Produkt Jugendarbeit sind gestiegen, demnach ist auch der Verteilungsschlüssel gestiegen, nach dem die Kosten des Verwaltungsoverheads verteilt wurden. Zudem werden seit 2014 die Kosten des Rathauses in Form einer kalkulatorischen Miete verteilt. Weiter wird die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Rechnung gestellt.
6. Im **kommunalen Umweltschutz** sollen die Kosten der ILV in 2017 um 274% höher angesetzt werden als in 2012 und um 152% höher als in 2015. Ist diese drastische Steigerung von ca. EUR 20.000 bereits durch parlamentarische Entscheidungen abgedeckt oder welche konkrete Zielerreichung ist dazu vorgesehen?
In dem Ergebnis 2015 wurde eine Korrektur der kalkulatorischen Verzinsung im Laufe der Jahresabschlussarbeiten gebucht. Dadurch ist der Betrag geringer und die eigentliche Steigerung nicht so hoch und begründet sich durch die Einführung der kalkulatorischen Miete.